Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 77 (2015)

Heft: 2

Rubrik: Sicherheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Für landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten grundsätzlich dieselben Beleuchtungsvorschriften wie für alle anderen Fahrzeuge. Hinzu kommen jedoch spezielle Bestimmungen. Diese sind in der Bauart und durch den Verwendungszweck der Fahrzeuge begründet.

Sichtbarkeit von und nach vorne

An der Fahrzeugfront müssen je zwei Abblend- und Fernlichter sowie Standlichter vorhanden sein. Für Fahrzeuge, die an der Front Arbeitsgeräte aufnehmen können, sind zusätzliche Abblendlichter erlaubt; Bei Strassenfahrt darf jedoch nur ein Paar eingeschaltet sein. Die zur Zeichengabe notwendigen Richtungsblinker müssen so angeordnet sein, dass sie von vorne erkennbar sind.

* Bereichsleiter Weiterbildung und Beratung SVLT

Zusätzlich dürfen nach vorne Arbeitslichter installiert sein, die unterwegs auf der Strasse aber nur für absolut notwendige Arbeiten (z. B. Ausleuchtung Schneepflug) eingeschaltet sein dürfen. Arbeitslichter im Feldeinsatz sind nicht reglementiert. Doch ist darauf zu achten, dass sie, in Strassennähe eingesetzt, Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht stören respektive blenden. Kontrolllampen für Arbeitslichter sind zwar nicht erforderlich, auf jeden Fall aber sinnvoll. An Transportanhängern mit einer Breite von über 2,10 m und /oder einer Länge von 7 m sind ab Baujahr 2000 nach vorn wirkende, weisse Markierlichter Pflicht. Arbeitsanhänger in denselben Dimensionen brauchen die Markierlichter unabhängig von ihrem Baujahr.

Sichtbarkeit von und nach hinten

Nach hinten sind für landwirtschaftliche Motorfahrzeugen je zwei Schluss- und

«Tagfahrlicht»

Seit 2014 gilt die Vorschrift «Fahren mit Licht am Tag» mit Fahrzeugen ab Baujahr 1970. Zur Erfüllung dieser Pflicht können spezielle Tagfahrlichter oder das Abblendlicht verwendet werden. Bei Tagfahrlichtern ist zu beachten, dass dies vom Gesetz genau definierte Leuchtmittel sind, Standlichter erfüllen die Voraussetzungen nicht. Für Autos und Lastwagen eignen sich Tagfahrlichter sehr gut. Sie sind auch bei Neufahrzeugen die richtige Wahl. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen hingegen gestaltet sich die Montage relativ schwierig. Hinzu kommt, dass bei der Verwendung von Tagfahrlichtern Schlussund Markierlichter nicht brennen und bei schlechter Witterung und für Tunnelfahrten das Abblendlicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bremslichter Pflicht. Letztere dürfen nicht dreieckig sein. Anhänger müssen ebenso ausgerüstet sein, zur Unterscheidung jedoch mit dreieckigen Rückstrahlern. Analog sind vornehmlich im Dachbereich Arbeitsscheinwerfer erlaubt. Diese dürfen jedoch für die Strassenfahrt nicht eingeschaltet sein. Eine Kontrollschildbeleuchtung ist nicht erforderlich.

An sämtlichen Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 80 km/h muss ein normiertes Höchstgeschwindigkeitszeichen angebracht sein. Die Höchstgeschwindigkeit ist bei Motorfahrzeugen im Fahrzeugausweis dementsprechend eingetragen; es empfiehlt sich, reflektierende Zeichen anzubringen. Nicht eingelöste Anhänger haben in der Regel eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Abweichungen wären auf Typenschildern des Anhängers selbst oder auf dessen Achsen ersichtlich. Weiter benötigen alle Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und einer Breite über 1,30 m eine Heckmarkierungstafel. Ausgenommen sind Motorfahrzeuge mit der Einteilung «Traktor» im Fahrzeugausweis. Die Tafel darf weder zerschnitten noch verbogen oder verdeckt werden, sie muss sich in der Fahrzeugmitte oder links davon befinden.

Warnleuchten

Gelbes Gefahrenlicht, landläufig auch Drehlicht genannt, ist an landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur in definierten Fällen erlaubt, einerseits, wenn Arbeitsgeräte mit einer Breite von über 3 m mitgeführt werden und andererseits beim Einsatz im Winterdienst. So oder so muss im Fahrzeugausweis ein Eintrag für die Drehlichter stehen. Der Gebrauch der Lichter ausserhalb des vorgesehenen Verwendungszwecks ist verboten. Für Ausnahme-Arbeitsfahrzeuge wie Drescher und Feldhäcksler ist ein Drehlicht auf Strassenfahrt vorgeschrieben.

(Abblend-)Licht am Tag

An landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist das Abblendlicht dem Tagfahrlicht vorzuziehen,

SVLT

ASETA

Cilgnotant gauche
frei lasser - laisser libre
Masse

3 - 31 Masse
Hasse Cilgnotant à droite
Feu rouge droite

5 - 58R Schlusslicht rechts
6 - 54 Bremslicht
7 - 58L Schlusslicht links

SVLT

G40.ch

Cilgnotant à droite
Feu rouge droite
Feu rouge droite
Feu rouge gauche

trotz dem höheren Stromverbrauch und der vergleichsweise kurzen Lebensdauer der Leuchtmittel. Dem steht jedoch der Nutzen der grösseren Sicherheit gegenüber, zumal der effektive Mehraufwand für Treibstoff und Leuchtmittel unter den Maschinenkosten einen sehr geringen Stellenwert einnimmt. Faktoren wie Fahrweise, Luftdruck, Einstellung der Arbeitsgeräte und nicht zuletzt der sinnvolle Einsatz einer Klimaanlage beeinflussen den Treibstoffverbrauch weit stärker als der Betrieb der Beleuchtung während des Tages.

Das Licht richtig schalten

Genauso wichtig wie das Einschalten der Lichter ist das Ausschalten derselben. Moderne Fahrzeuge wie auch nahezu alle Personenwagen haben eine Warneinrichtung, welche beim Verlassen des Fahrzeuges auf das eingeschaltete Licht hinweist. Da bei Traktoren eine solche Vorrichtung meistens fehlt, besteht die Gefahr, dass die eingeschalteten Lichter die Fahrzeugbatterie leeren. Abhilfe schafft hier die Kopplung des Lichtes mit dem Zündschlüssel. Je nach Schaltung brennt das Licht beim Einschalten der Zündung oder erst, wenn der Motor läuft; entsprechende Einbauten lassen sich meist einfach und kostengünstig realisieren. Zweckmässig ist in diesem Fall der Einbau einer Unterbrechungsmöglichkeit. Die ist besonders bei einem schwachen Ladezustand der Batterie und/oder bei tiefen Temperaturen von Nutzen, denn so steht die gesamte Kapazität der Batterie für den Startvorgang zur Verfügung.

Die Leuchtmittelwahl

Bei der Wahl der richtigen Lampe hat der Fahrzeughalter heute eine grosse Auswahl. Hinsichtlich Stromverbrauch und Lebensdauer sind Halogen- und je länger, desto mehr auch LED-Lampen Spitzenreiter auf dem Markt. Bei Abblend- und Fernlicht sind Halogen und Xenon sicher die erste Wahl, bei entsprechenden LED ist immer darauf zu achten, dass diese auch zugelassen sind. Für «schwache» Lichter wie Markier-, Schlussund Blinklampen erweisen sich LED als

sehr zweckmässig, weil ihr Stromverbrauch minimal und die Lebensdauer maximal ist. Einzig beim Ein-

Kontaktbelegung für 7-polige Stecker: Der beim SVLT erhältliche «Steckdosenkleber» erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit.



Gelbes Gefahrenlicht (auch Drehlicht genannt) wird im Fahrzeugausweis eingetragen. Es darf auf dem Traktor nur eingeschaltet werden in Kombination mit überbreiten Arbeitsgeräten oder beim Einsatz im Winterdienst.





LED-Lampe: «LED, langlebig und sparsam»

satz für Blinker muss an einen Vorwiderstand gedacht werden, da die Kontrolllampe unter Umständen die Funktion der Blinklampen nicht erkennt.

Für Arbeitslichter sind Scheinwerfer mit LED-Leuchtmittel ebenfalls optimal geeignet. Der höhere Anschaffungspreis kompensiert sich weitgehend durch lange Lebensdauer und die geringe Stromaufnahme. Für LED sollte ein warmweisses Licht gewählt werden, da der Fahrer sonst auf längere Dauer geblendet werden kann. Gerade bei Schnee oder reflektierenden Maschinenteilen kann dieser Effekt lästig sein.

Mehr Landwirtschaft zur Tier & Technik!

LANDfreund

DAS SCHWEZER AGRAMAGAZIN

TOD MAS JOHNSTON PARAGE

top agrar

profi

1) Probe lesen

Schnuppern Sie den LANDfreund mit top agrar oder profi/3 Monate für nur CHF 30.–!



profi mehr Landtechnik fùr Agrar-Profis



2 Geschenk sichern

Als Dankeschön für Ihre Bestellung erhalten Sie das neue profi-Buch "Pleiten, Pech und Pannen – das Vierte"!

Besuchen Sie uns an der Tier & Technik Halle 1.0

oder bestellen Sie online oder beim Leserservice! www.landfreund.ch · Tel.: 031 740 97 91



STIHL MS 261 C-M mit M-Tronic Perfekte Einstellung serienmässig

Handlich, leistungsstark und serienmässig mit vollelektronischem Motormanagement M-Tronic (M) ausgestattet. C-M steht für stets optimale Motorleistung und spielt ihre Stärken besonders beim Entasten, bei Durchforstungsarbeiten und beim Holzeinschlag in mittleren Beständen aus. Sie können sich voll auf Ihre Arbeit konzentrieren und sofort mit Bestleistung loslegen. **Die MS 261 C-M ist ab sofort bei Ihrem STIHL-Fachhändler erhältlich.**

STIHL VERTRIEBS AG

8617 Mönchaltorf info@stihl.ch www.stihl.ch





Hart im Nehmen.

Unsere neuen Verbrenner schon ab CHF 19'750.—.

www.jungheinrich.ch

